



Gubernial - Verlautbarungen.

3. 249. (2) ad Nr. ^{4214/2578} St. G. V.

K u n d m a c h u n g

der versteigerungsweisen Veräußerung der, in der Provinz Mähren, Kreise Hradisch, liegenden Religionsfonds-Herrschaft Wellehrad. — Von der k. k. mähr. schles. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission wird bekannt gemacht, daß die zunächst der Kreisstadt ungarisch Hradisch liegende Religionsfonds-Herrschaft Wellehrad, so wie sie der Religionsfond gegenwärtig besitzt und genießt, am 9. Mai 1837 Vormittags um neun Uhr in dem k. k. Gouvernements-Gebäude zu Brünn, mit Vorbehalt der höchsten Genehmigung im Wege der öffentlichen Versteigerung werde veräußert werden. — Zu dieser Herrschaft gehören außer dem Amtesorte Wellehrad noch 18 Ortschaften, nämlich: der Markt Poleschowiz, die Dörfer: Babiz, Barschiz, Domanin, Hutschienowiz, Jallub, Kastellan, Nebakoniz, Orzechau, Temniz, Tuczaj, Trapliz, Tupes, Wajan, Zdechau, und die Dominical-Ansiedlungen Ceranin und Neudorf; mit einer Bevölkerung von 12316 Seelen. Diese Ortschaften sind ganz und so arrondirt, daß kein fremdes Dominium betreten werden darf. — I. Die Bestandtheile und Ertragsrubriken dieser Herrschaft sind: A. An Gebäuden. — 1) Das Kloster oder Schloßgebäude in Wellehrad, dessen mittlerer Theil aus zwei, — die Seitenflügel aber aus einem Stockwerke bestehen, mißt in der Länge 84 — in der Breite 6 Klafter, und ist mit Ziegeln gedeckt. Dabei befindet sich eine Salle á terraine, und im Hofe 6 Wagenschoppen und ein Brunnen. — 2) Das mit Ziegeln gedeckte, ein Stock hohe Conventgebäude, 130 Klafter lang, 6 ²/₃ Klafter breit, worin sich auch 8 Stallungen und 3 kleine Keller, dann eine Wasserleitung befindet. — 3) Ein kleines Wohngebäude im Schloßhofe mit Ziegeldach; darneben ein großer Pferd stall auf 34 Pferde unter Strohdach. — 4) Das größtentheils

schon abgetragene alte Prälatur-Gebäude ohne Dach. — 5) Ein besonderes Wohngebäude für den Waldbereiter. — Die bisher beschriebenen Gebäude werden von einer 506 Klafter langen Mauer umfassen. — 6) Ein Wohngebäude für den Revierförster, unter demselben ein Keller. — 7) Ein kleines Wohngebäude für den Flußhauspächter. — 8) Das Flußhaus sammt Aschenbehältniß und Calcinitrofen. — 9) Ein Heuvorraths-Schoppen bei dem Walde Hay. — 10) Das Bräuhaus, ein Stockwerk hoch, mit Ziegeln gedeckt, nebst der Wohnung für den Kellermeister und Bräumeister, zwei Bierkellern und einer Eisgrube; ferner ein Schafstall und oberhalb ein Schütt- und Malzboden. — Das Bräuhaus wird durch eine unterirdische Wasserleitung mit Wasser versehen. — Hierbei befindet sich auch die Schwein- und Kuhstallung des Bräu- und Kellermeisters, dann die Binderwerkstatt und ein Erretervorraths-Soppen; im Hofplatze ein Brunnen. — 11) Der große gewölbte Weinkeller 112 Klafter lang, 3 ¹/₃ Klafter breit, in welchem 5000 Eimer Wein untergebracht werden können. — 12) Der Wellehrader Meirhof, ein Stockwerk hoch, mit den erforderlichen Wohnungen, Stallungen, Scheuern und Schüttsböden und einem Keller; ferner — 13) das Branntweinhaus sammt Maststall, Kälberstall, Wagenschoppen und Drobenwohnung. 14) Im Hofplatz 3 Scheuern, die größere Schafstallung und ein Brunnen. — 15) Ein Obstdörrhaus in dem mit einer 350 Klafter langen Mauer umgebenen Obstdgarten. — 16) Der auf einen Brand von 16000 Stück Ziegel eingerichtete Zieglofen, mit zwei Schoppen. Der Absatz ist ziemlich ergiebig. — 17) Ein Obstdörrhaus im Garten Oberhradeck. 18) Ein Keller unter dem Hause des Franz Zermann. — 19) Das Salla-scher Jägerhaus mit einem Brunnen. 20) Das Buntischer Jägerhaus. — 21) Die Hutschienizers Weinpreßbaude. — 22) Das Wirthshaus in Temniz, mit einem gewölbten Keller. — 23) Das Jägerhaus in Orzechau sammt Keller und

Gärtchen, ist zeitweilig der dortigen Gem. inde zu einer Fiskalschule überlassen. — 24) Ein Weinkeller im Markte Polleschowiz, 18 Klafter lang. — 25) Der Meierhof in Polleschowiz mit den erforderlichen Wohnungen, Stallungen, Scheuern und Schüttböden, ist mit einer 154 Klafter langen Mauer eingeschlossen. — 26) Das Branntweinhaus in Polleschowiz, ein Stockwerk hoch, mit einer Wohnung und einem Maststalle. — 27) Ein Milch- und Käsekeller daselbst. — 28) Die Drabenswohnung eben dort, mit einem kleinen Keller. — 29) Die vormalige Presshaude, oberhalb ein Körnerschüttboden. — 30) Der große mit Ziegeln gedeckte Schüttboden außer Polleschowiz aus 4 Etagen und 103 Fenstern bestehend. — 31) Das Jägerhaus in Redakoniz. — 32) Das Mühlgebäude in Redakoniz mit Ziegeln gedeckt. Es besteht aus 2 Abtheilungen und 2 Mahlhäusern mit 9 Mehl- und 1 Breingang, nebst Wohnungen für den Müller. — 33) Die Stallungen und Schoppen gegenüber dem Mühlgebäude mit Ziegeldach. — 34) Die sogenannte Gussseite mit 2 Mahlgängen und 1 Stube für Mahlgäste, mit Ziegeln gedeckt. — 35) Die Bretterfäge, mit Schindeldach. — 36) Ein Schoppen zur Aufbewahrung der Schnittmaterialien. — 37) Ein gewölbter Keller in Barschiz. — 38) Ein Heuvorraths-Schoppen in Hutschienowiz. — 39) Die alte, mit Schindeln gedeckte Kirche außer der Schlossmauer. — 40) Das ehemalige Bändergebäude aus 2 Abtheilungen. — B. An grundunterthänigen Schuldligkeiten. a) An Urbargaben in W. W. 2940 fl. 38 kr. 3 dr.; b) An Körnerschüttung: 189 Megen Weizen, 209 Megen Gerste; c) an Grundzins der Gemeinden Tuzes und Zdekau, für das von der Obrigkeit erhaltende Pflichtholz, 25 Megen Hafer; d) An Unschlitt in natura 250 Pfund; e) an Grundzinswein bei der Gemeinde Orzechau und Temniz, 50 Eimer 16 $\frac{1}{4}$ Maß; f) an Naturalabgaben von den, dem Robothabolitions-Systeme nicht beigetretenen Ansassen bei den Gemeinden Tuzes und Barschiz, 35 $\frac{1}{10}$ Hühner und 101 $\frac{1}{4}$ Eyer; g) an Erbgrundzinsen von den bei Einführung des Robothabolitions-Systems in das emphyteutische Eigenthum überlassenen Meierhofgründen 3499 fl. 54 kr. 3 dr., und an bedungenen Steuerbeiträgen 561 fl. 35 kr., zusammen in W. W. 4061 fl. 29 kr. 3 dr.; dann an Naturalkörnerschüttung: 27 Megen 31 $\frac{2}{5}$ m. Weizen; 98 Megen 29 $\frac{1}{5}$ m. Korn; 296 Megen 13 $\frac{2}{5}$ m. Gerste; 76 Megen 6 m. Hafer. — Anmerkung. Gegen

den Bezug dieser Steuerbeiträge hat die Obrigkeit bei Ueberlassung dieser Realitäten an die Emphyteuten die Entrichtung der zu jener Zeit bestandenen Steuern für die Zukunft auf sich genommen; da aber seit dem im Jahre 1821 eingeführten Steuerprovisorium die Emphyteuten die Steuern unmittelbar selbst berichtigen müssen, so ist es Pflicht der Obrigkeit, den Emphyteuten dafür die gebührende Entschädigung zu leisten, und sich mit denselben hierüber auszugleichen. — Insbesondere wird mit den Neuhöfer Emphyteuten die Ausgleichung über das Rechtsverhältniß ihrer Steuerverpflichtung, und die Abrechnung über ihre Zins- und Steuer-Rückstände für das Vergangene, und für die weitere Zeit, während welcher diese Herrschaft Eigenthum des Religionsfondes verbleibt, von Seite dieses Fondes gepflogen werden; dagegen wird die Art und Weise der Ausgleichung vom Tage der Uebergabe der verkauften Herrschaften an den Käufer ausschließlich dem Letzteren vorbehalten. — h) An Roboth: In Folge der allgemeinen angeordneten Einführung des Robothabolitions-Systems ist zwar die Robothabolition auch mit den Unterthanen dieser Herrschaft behandelt, und es ist sich auch nach den diesfälligen Contract-Bedingnissen bisher mit Ausschluß jener weniger Unterthanen in den Gemeinden Tuzes und Orzechau, welche derselben gar nicht beigetreten sind, dann der drei Gemeinden Tuzoy, Zdekau und Barschiz, welche die Leistung der im §. 7 des Abolitions-Contractes besonders vorbehaltenen Lohnarbeiten verweigern, und worüber auch eine Verhandlung im Zuge ist, benommen worden. Allein der Abolitions-Contract ist noch nicht zur vollständigen Ausfertigung gelangt, und ermangelt noch der allerhöchsten Festsetzung Sr. Majestät. — Nach diesem Contract, und dem Bestimmungsbuche über die unterthänigen Schuldligkeiten haben die Unterthanen zu entrichten: — 1ten. An Robothrelution in Wiener-Währung 8297 fl. 53 kr., worunter jedoch auch folgende Lohnfuhren und Leistungen begriffen sind, welche von bestimmten Gemeinden gegen Abrechnung des Relutionsbetrages in natura zu verrichten schuldig sind, und nur im Nichtbenötigungsfalle der Obrigkeit in beigesetzten Preisen zu reluiren kommen, als: a) beim Ackern und Eggen, dann Getreid- und Heueinführen pr. Tag à 36 kr., 490 Tage; b) an zweispännigen Material-Fuhren pr. Tag à 36 kr., 408 Tage; c) an Brennholz-Fuhren nach Wellehrad sammt Aufklosterung pr. Tag à 42 kr., 488

Tage; d) an Holzschlägen sammt Aufklasterung pr. Klafter à 15 kr., 640 Tage; e) zum Holzsägen und Waldwegbessern pr. Tag à 10 kr., 186 Tage; f) beim Getreide-Schnitt pr. Tag à 15 kr., 687 Tage. — 2tens. Außer dem haben die Unterthanen zu Folge des §. 7 des Robothabolitions-Contractes auch jene Arbeiten, welche die Obrigkeit in Zukunft noch bedürfen sollte, derselben auf ihr allmähliges Begehren, jedoch ohne Hemmung ihres Wirtschaftsbetriebes nach folgenden festgesetzten Lohnarbeitspreisen zu leisten, und zwar: vom 1. October bis letzten Februar gegen 7 kr. pr. Tag; vom 1. März bis letzten Juni gegen 10 kr. pr. Tag; vom 1. Juli bis letzten Sept. gegen 15 kr. pr. Tag. — 3tens. Ferners hat jeder Inmann jährlich 1 fl. Robothgeld zu zahlen. — 4tens. Die Naturalrobot von den der Abolition nicht beigetretenen Unterthanen in den Gemeinden Orzechau und Lupes beträgt 1638 Handtage. — 5tens. Die Handrobotpflichtigkeit von den robotpflichtigen Häusern beträgt 11869 Tage. — Hiervon haben aber mehrere Unterthanen ihre Roboth bis zur eintretenden Besitzveränderung, und zwar zusammen 208 Tage, im Gelde relucirt um jährliche 19 fl. 20 kr. W. W. und 52 kr. E. M.; i) an emphiteutischen Zinsungen für verkaufte folgende obrigkeitliche Realitäten, als: für Mahlmühlen, Wirthshäuser, Schmieden, Schlossereien, Brettersägen, Dehlpressen, Fleischbänke, Abdeckereien, obrigkeitliche Häusel, Weinkeller, Pressbänden, Scheuern, Schoppen und Kellern, zusammen in Wiener-Währung 1226 fl. 14 kr., und 31 Maß Hanföhl; k) an Zinsen von fremden Ortschaften 54 fl. 17 kr. W. W.; l) an Robothrelucation von unbehausten Professionisten 11 fl. E. M. — C. An Mietzinsen. 1) Für vermietete herrschaftliche Gebäude 10 fl. E. M., 8 fl. W. W.; 2) für vermietete Behältnisse 12 fl. 3 kr. E. M., 40 fl. 59 kr. W. W.; 3) Zins für Kramladen-Concession 2 fl. E. M.; 4) an bedungener Haussteuer 4 fl. 20 kr. E. M. — D. Meierhöfe. a) der Meierhof in Wellehrad; b) der Meierhof in Volleschowiz. — Die in eigener Bewirthschaftung stehenden Grundstücke betragen: a) bei Wellehrad an Aeckern 586 Mezen 25 Maßl, an Gärten 89 Mezen 12 Maßl, an Wiesen 200 Mezen 18 Maßl; b) bei Volleschowiz an Aeckern 359 Mezen $\frac{3}{8}$ Maßl, an Wiesen 80 Mezen 6 $\frac{2}{8}$ Maßl. — Die in Verpachtung stehenden Grundstücke: a) bei Wellehrad an Aeckern 392 Mezen 12 $\frac{2}{8}$ Maßl, an Gärten

8 Mezen 23 $\frac{1}{8}$ Maßl, an Wiesen 29 Mezen 17 Maßl; b) bei Volleschowiz an Aeckern 395 Mezen 4 Maßl, an Gärten 11 Mezen 12 $\frac{2}{8}$ Maßl, an Weingärten 62 Mezen 7 Maßl, an Wiesen 22 Mezen 2 $\frac{1}{8}$ Maßl. — Für die verpachteten Grundstücke beträgt der dermalige Pachtzins: für Aecker 3080 fl. 22 kr. E. M., für Gärten 83 fl. 10 kr. E. M., für Wiesen 113 fl. 21 kr. E. M., für Weingärten 217 fl. 45 kr. E. M.; c) der obrigkeitliche Viehstand besteht dermal auf beiden Meierhöfen aus: 47 Melk-Rühen, 3 Stieren, 11 Kalbinnen, 13 abgelehten Kälbern, 6 Zugpferden, 6 Ochsen, 838 Schafen, Stöbren, Hammeln und Lämmern; d) die Milchnutzung ist dermal verpachtet, in der Art, daß der Pächter für jede Melkkuh bei dem Wellehrader Meierhofe 77 Pfund Schmalz, bei dem Volleschowitzer Meierhofe 69 $\frac{1}{4}$ Pfund Schmalz als Zins jährlich zu entrichten hat: Dieses Schmalz ist aber vom Pächter nicht in natura zu geben, sondern nach den monatlichen Durchschnittspreisen der Stadt Brünn im Gelde zu bezahlen; e) Steuervergütung für verpachtete Grundstücke 19 fl. 9 $\frac{3}{4}$ kr. E. M. — E. Waldungen. Diese betragen nach den geometrischen Vermessungstabellen vom Jahre 1802, 3566 Joch 1164 Quadrat-Klafter, und sind in vier Reviere und ein Gehög eingetheilt, wovon drei Reviere nach ordentlichen Stallungen und Saldägen forstmäßig regulirt sind. — Nach der Wälders Abschätzungstabelle beträgt der einjährige Holz-ertrag 3638 $\frac{23}{32}$ Klafter hartes Holz, und 1267 $\frac{24}{32}$ Klafter weiches Holz. — Zufolge des Abholungs-Ausweises sind in den zehn Unschlagsjahren von 1826 bis 1835 geschlagen und ersetzt worden 41294 Klafter hartes Holz, 11013 Klafter weiches Holz, im Geldebetrage pr. 177638 fl. 56 $\frac{2}{4}$ kr. W. W. — Neben dem besteht eine Hutweide bei dem Walde Buskaczowa von 21 Joch 188 Quadrat-Klafter, dessen Eigenthum aber von der Gemeinde Trapsitz in Anspruch genommen wird, worüber die Verhandlung im Zuge ist. — An Weidezins von den Wellehrader Inassen hat jährlich einzuweisen 9 fl. 48 kr. E. M.; ferners hat die Obrigkeit das Recht in den, den Gemeinden Redakoniz und Kastellan gehörigen Waldungen, die Holzung für die Redakonitzer Mahlmühle und den Volleschowitzer Ziegelofen gegen verhältnismäßigen Steuerbeitrag vornehmen zu lassen, und den Kastellaner Gemeinwald, wenn darin zuwider der ursprünglichen Begabniß ein Mißbrauch geschieht, zu retrahiren. —

Endlich fallen der Obrigkeit aus dem Polleschowitzer Gemeindefalde jährlich durch Lösung zwei Holzstrickeln anheim. — F. Bräu- und Branntweinhäuser. In dem, mit allen Erfordernissen eingerichteten Bräuhaus zu Wellehrad können auf einen Guß 24 Faß und 1 Eimer Bier erzeugt werden; dormal werden nur 12 Faß 20 Maß gebräut. — Die obrigkeitlichen Schänker sind zur Bierabnahme verpflichtet; jeder Schänker erhält 40 kr. pr. Faß als Schanklohn, und hat dagegen 12 kr. Schrutka, und 3 kr. Einschreibgeld pr. Faß zu bezahlen. — Die Gemeinden sind nach dem Roboth-Abolitions-Contracte verbunden, das Bier in die Schankhäuser gegen einen bemessenen Lohn theils zu 24 kr., theils zu 30 kr., theils zu 36 kr. pr. Faß zu verfahren. — Das Branntweinhäuser in Wellehrad ist mit zwei Maschinenkesseln und den sonstigen Erfordernissen eingerichtet, und es kann noch ein dritter Kessel angebracht werden. — Das Bräu- und Branntweinhäuser ist dormal zusammen um 1900 fl. C. M. verpachtet, der Pacht geht mit 30. April 1837 zu Ende. — Das Branntweinhäuser in Polleschowitz mit einem Kessel und gewölbtem Mastkade ist dormal bis Ende October 1836 um 684 fl. C. M. verpachtet. — G. Schankhäuser. Für das Wirthshäuser in Temnik, für den Wein- und Bierauschank in Huschtienowitz, und für den Schank in der Gemeinde Jallub geht ein Pachtzins ein pr. 71 fl. C. M. und 2 fl. W. W. — Die Obrigkeit hat übrigens das Recht, ihre Weine an die Wirthshäuser in Wellehrad, Babitz, Zeronin, Nedakonitz und Temnik, dann an die Schankpächter zu Jallub und Huschtienowitz gegen bestimmten Schanklohn à 3 kr., und Fuhrlohn à 4 kr. 1/2, dr., 6 kr. und 36 kr. pr. Eimer vorzuliegen. — H. Mahlmühle und Brettersäge in Nedakonitz, ist bis Ende October 1837 verpachtet um 1262 fl. C. M. und 4 fl. 30 kr. W. W., und eine Körnerschüttung von 400 Mähen Korn und 200 Mähen Gerste. — I. Die Pottascheniederet in Wellehrad ist bis Ende October 1836 verpachtet um 67 fl. C. M. und 2 fl. W. W. — K. Flussfischerei. In den Gewässern bei Nedakonitz, Kastellan, Babitz und Huschtienowitz, wofür dormal bis Ende October 1837 ein Pachtzins eingezahlt pr. 68 fl. 15 kr. C. M. — L. Jagdbarkeiten. Die Obrigkeit ist im Besitze der hohen, niedern, und der Feldjagdbarkeit auf der ganzen Herrschaft, wovon das Neuhäuser, Wellehrader, Sallascher und Nedakonitzer Revier in eigener Regie steht,

— Für die bis Ende October 1837 verpachteten, größtentheils in Feldjagdbarkeiten bestehenden Abtheilungen geht ein Pachtzins ein pr. 159 fl. C. M. — Die Unterthanen sind nach dem Roboth-Abolitions-Contracte verbunden, nach der Eigenschaft ihrer Ansässigkeit einen oder zwei Jagdtreiber unentgeltlich zu stellen. — M. Laudemien und Taxen. Die gesetzlichen Taxen für die Ausübung des Justiz- und des adelichen Richteramtes und für die Grundbuchführung. Die Justizverwaltung wird dormal vom Magistrate Hradisch gegen Bezug der Taxen und einer mäßigen Bestallung besorgt. — Das Laudemium von den, demselben unterliegenden unterthänigen Realitäten bei Besitzveränderungen theils mit 5, theils mit 6 2/3 und theils mit 10 Perz. — N. Getreidzehende. Die Unterthanen haben den Getreidzehent von den fünf Hauptfrucht-Sattungen, Weizen, Korn, Gerste, Hafer und Hirse, auf dem Felde zu entrichten, und zwar: mit der zehnten Garbe von den zehentpflichtigen Grundstücken bei 10 Gemeinden; mit der fünften Garbe bei 3 Gemeinden; mit der dritten Garbe von einem Acker in Nedakonitz. — Diese Getreidzehende haben nach einem zehnjährigen Durchschnitt einen Jahrsertrag abgeworfen, von: 92 Schober 47 Garben Weizen; 176 Schober 17 Garben Korn; 71 Schober 25 Garben Gerste; 36 Schober 19 Garben Hafer; 9 Schober 6 Garben Hirse. — Nebstdem hat an frischem Getreidzehent einzugehen, bei den Gemeinden Jallub und Traplitz: 18 Schober 39 1/2 Garben Weizen; 18 Schober 39 1/2 Garben Korn; 15 Schober 5 Garben Hafer. — O. Bergrecht und Weinzehende. An Bergrecht sind von 1259 Aeteln 3 Viertel Weingärten theils zu 5, theils zu 10 Maß vom Aetel zu entrichten, 160 Eimer 21 1/4 Maß. — Nebstdem bezieht die Obrigkeit von eben diesen Weingärten den, in der zehnten Maß des gefesteten Weines bestehenden Weinzehent. — Nach dem Roboth-Abolitions-Contracte (welcher, aber wie bereits bemerkt worden, noch nicht vollständig abgeschlossen worden ist), sind die zehentbaren Gemeinden verpflichtet, den Getreid- und Weinzehent der Obrigkeit gegen die im Contracte und Bestimmungsbuche bemessenen Bier- und Gelddelohnungen zuzuführen. — P. Patronatsrechte. Der Obrigkeit steht das Patronatsrecht zu über die Pfarreien zu Jallub, Barschitz und Polleschowitz, und über die Schulen zu Jallub, Barschitz, Polleschowitz, Nedakonitz,

Zdechau und Orzechau; wogegen die Obrigkeit auch die damit verbundenen Lasten zu tragen hat. — Q. Steuerbeiträge. Der unsterbliche Contributionsfond hat an die Obrigkeit für den Steuereinnahmer beizutragen 250 fl. C. M. — II. Lasten der Herrschaft.

a) Die von der Obrigkeit für ihre Realitäten und Nutzungen zu entrichtende Grundsteuer sammt Zuschuß beträgt dermal 1963 fl. 41 $\frac{2}{4}$ kr. C. M.; b) die Urbarmesssteuer sammt Zuschuß 4740 fl. 50 kr. C. M.; c) die Haussteuer 121 fl. 20 kr. C. M.; d) die Erwerbsteuer von der Ziegelei 4 fl. C. M.; e) die Verzehrungssteuer pro anno 1836 473 fl. 20 kr.; f) die Schubatzungskosten-Vergütung 10 fl. 55 $\frac{3}{4}$ kr. C. M.; g) Grundsteuer sammt Zuschuß an die Herrschaft Bisen; von der obrigkeitlichen Wiese dafelbst 13 fl. 40 $\frac{2}{4}$ kr. C. M.; h) Zins für diese Wiese 8 fl. W. W.; i) Grundsteuer-Vergütung an die Hausbesitzerin Nr. 3, 41 $\frac{3}{4}$ kr. C. M.; k) für die von den Obrigkeiten Wellehrad und Buchlowitz eingezogenen vormaligen Gemeindevaltungen der Gemeinden Tupes und Zdechau mit 1191 $\frac{3}{4}$ Mezen Urea muß diesen Gemeinden jährlich verabsolgt werden:

- 1) Jedem Halbjährer 10, und jedem Poldeder 5 Klafter weiches Brennholz. — 2) Das für die Bedachung ihrer Gebäude nöthige Bauholz. — 3) Das Holzverforderniß für ihr Wirthschaftsgeräthe. — 4) Auch wurde ihnen eine Strecke von 100 Mezen zur Weide angewiesen. — Zu diesem Holz- und Weide-Ausmaß hat die Herrschaft Buchlowitz mit 5 Theilen, und die Herrschaft Wellehrad mit 1 Theil zu concurriren. — Das Holz haben die Gemeinden selbst zu fällen und zu führen. — Die Obrigkeit Wellehrad bezieht für diese Holzabgabe die vorne sub B c) aufgeführten 25 Mezen Hafer jährlich. — l) Die Obrigkeit hat das zur Beheizung der Schulen erforderliche harte Brennholz abzugeben, und zwar: 8 $\frac{1}{2}$ Klafter gegen Vergütung des halben Werthes aus dem Religionsfonde, 35 $\frac{1}{2}$ Klafter unentgeltlich; m) auf Stiftungen und fromme Werke jährlich 64 fl. C. M.; n) auf Unterhaltung der Schullehrer 441 fl. 40 kr. W. W.; o) Richterlöhningen 306 fl. W. W.; p) den Kirchendienern 32 fl. 42 $\frac{3}{4}$ kr. W. W.; q) dem Barschitzer Pfarrer 14 fl. 48 kr. W. W.; r) dem Polleschomitzer Pfarrer 16 fl. W. W. und 5 Faß Bier; s) dem Jalluber Pfarrer in natura 3 Mezen Weizen, 6 Mezen Korn, 1 Mezen Ruchelpreis, 2 Faß Bier. — Der Ausrufspreis dieser Herrschaft beträgt 341762 fl. 45 $\frac{1}{2}$ kr. Conventions-Münze, das ist: Drei

malhundert Ein und Vierzigtausend Siebenhundert Sechzig zwei Gulden 45 $\frac{1}{2}$ kr. Conventions-Münze. — Die wesentlichsten Verkaufsbedingungen sind folgende: 1ten. Zur Licitation wird, mit Ausnahme der Israeliten, Jedermann zugelassen, der hierlandes Realitäten zu besitzen geeignet ist. — Denjenigen, die in der Regel nicht landtafelfähig sind, kömmt, im Falle der Erlehung der Herrschaft die aderhöchst bewilligte Rücksicht der Landtafelfähigkeit in Hinsicht dieser Herrschaft für sich und ihre Leibeserben in gerader absteigender Linie, zu statten. — 2ten. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises, somit 34176 fl. 16 $\frac{1}{2}$ kr. Conventions-Münze, entweder bei der Versteigerungs-Commission bar, oder in öffentlichen, auf Metall-Münze und auf Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem coursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Kammerprocuratur geprüfte, und als bewährt bestätigte Sicherstellungs-Urkunde beizubringen. — Zur Erleichterung jener Kauflustigen, welche wegen großer Entfernung, oder wegen anderer Ursachen bei der Licitation nicht erscheinen können, oder nicht öffentlich licitiren wollen, wird gestattet, vor oder auch während der Licitations-Verhandlung schriftliche versiegelte Offerte einzusenden, oder schriftliche versiegelte Offerte der Licitations-Commission zu übergeben. — Diese Offerte müssen aber: a) das der Versteigerung ausgesetzte Object, für welches der Anboth gemacht wird, so wie es in gegenwärtiger Kundmachung angegeben ist, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung dieses Objectes festgesetzte Zeit, nämlich Tag, Monat und Jahr gehörig bezeichnen, und auf eine bestimmte, zugleich durch Buchstaben und Zahlen ausgedrückte Summe in Conventions-Münze lauten, indem Offerte, welche die obigen Angaben nicht enthalten; oder welche bloß auf Perzente, oder auf eine bestimmte Summe über den bei der mündlichen Licitation erzielten Bestboth lauten, nicht werden berücksichtigt werden. — b) Es muß darin ausdrücklich enthalten seyn, daß sich der Offerent allen jenen Licitations-Bedingnissen unterwerfen wolle, welche in dem Licitations-Protocolle aufgenommen sind, und vor dem Beginnen der Versteigerung vorgelesen werden. — c) Das Offert muß mit dem 10 % Badium des Ausrufspreises belegt seyn, welches im baren Gelde, oder in annehmbaren und haftungsfreien

öffentlichen Obligationen nach ihrem Course berechnet, oder in einem von der Kammerprocuratur geprüften, und nach §. 230 und 1374 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches annehmbar erklärten Sicherstellungsacte zu bestehen hat; und d) mit dem Kauf- und Familien-Namen des Offerenten, dann dem Charakter und Wohnorte desselben unterfertigt seyn. — Die versiegelten Offerte werden nach abgeschlossener mündlicher Licitation eröffnet werden. — Uebersteigt der in einem derlei Offerte gemachte Anboth den bei der mündlichen Versteigerung erzielten Bestboth, so wird der Offerent sogleich als Bestbieter in das Licitations-Protocoll eingetragen, und hiernach behandelt werden. — Sollte ein schriftliches Offert denselben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestboth erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbieter der Vorzug eingeräumt werden. — Wiesfern jedoch mehrere schriftliche Offerte auf den gleichen Betrag lauten, wird sogleich von der Licitations-Commission durch das Loos entschieden werden, welcher Offerent als Bestbieter zu betrachten sey. — 3ten. Wenn jemand bei der Versteigerung für einen Dritten licitiren will, so ist er schuldig, sich vorher mit einer rechtsförmlich für diesen Act ausgestellten, und gehörig legalisirten Vollmacht seines Committenten auszuweisen. — 4ten. Der Ersteller der Herrschaft hat das Drittheil des Kaufschillings binnen 4 Wochen nach erfolgter Genehmigung des Kaufes — und zwar noch vor der Uebergabe der Herrschaft in die Verwaltung des Käufers — zu berichtigen, die verbleibenden zwei Drittheile kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften Herrschaft in erster Priorität versichert, und mit jährlichen Fünf vom Hundert in Conventions-Münze in halbjährigen Raten verzinst, binnen fünf Jahren von jenem Tage an gerechnet, wo die Zahlung des ersten Drittheils der Kaufsumme erfolgte, mit fünf gleichen Ratenzahlungen abtragen. — 5ten. Nach ordentlich vor sich gegangener Versteigerung, und rückfichtlich nach bereits abgeschlossener Licitation werden weitere Anbothe nicht mehr angenommen, sondern zurückgewiesen werden. — Die übrigen Verkaufsbedingnisse werden bei der Versteigerung bekannt gemacht werden, und können auch früher sammt der ausführlichen Beschreibung der Herrschaft, und den zur Würdigung des Ertrages dienenden Ausweisen bei der k. k. mähr. schles. Cameral-Gefällen-Verwaltung eingesehen werden. — Auch steht

es jedem Kauflustigen frei, die Herrschaft selbst in Augenschein zu nehmen. — Uebrigens befindet sich eine Abschrift der Herrschaftsbeschreibung und der Licitations-Bedingnisse bei der k. k. nied. österr. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission in Wien, woselbst sie von jedem Kauflustigen eingesehen werden können. — B. ünn am 1. Februar 1837. — Von der k. k. mähr. schles. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission.

Aloys Graf v. Ugarte,
Gouverneur von Mähren und Schlessien.
Anton Schöfer,
k. k. mähr. schles. Subernialrath.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.
Z. 287. (2) Nr. 1560.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht, daß die freiwillige öffentliche Feilbiethung der, zum Nachlasse des Joseph Podgraischeg gehörigen Fahrnisse, am 15. März 1837 früh 9 Uhr im Hause sub Cons. Nr. 32 in der Tirnau, gegen gleich bare Bezahlung abgehalten werden wird.

Zur Vornahme der Verpachtung der zum obbesagten Verlasse gehörigen Realitäten aber wird auf den 13. März 1837, früh 10 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte die Tagssagung angeordnet.

Laibach am 28. Februar 1837.

Z. 283. (3) Nr. 1503.

E d i c t.

Zur Veräußerung des zum Augustin Baron Zois'schen Verlasse gehörigen Transferts, Nr. 734, ddo. 31. September 1812, pr. 3902 Francs 80 Cent., oder 1509 fl. 17 $\frac{3}{4}$ kr., und der Rescription, Nr. 15, ddo. 24 November 1812, pr. 500 Francs, oder 193 fl. 21 $\frac{1}{4}$ kr., im Licitationswege, wird hiemit die Tagssagung auf den 13. k. M. Vormittags um 12 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet. — Dessen die Kauflustigen, des Erscheinens wegen, mit dem Erinnern verständiget werden, daß die Licitationsbedingnisse in der dießlandrechtlichen Registratur eingesehen werden können.

Laibach am 25. Februar 1837.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 289. (2)

Veröffentlichung der Licitation.

Am 16. dieses Monats werden in dem hierortigen Verlassamte zu den gewöhnlichen Amtsstunden, die im Monate Jänner 1836

versehrt, und seither weder ausgelöst noch umgesetzten Pfänder, mittelst öffentlicher Versteigerung an den Meistbietenden verkauft. — Ebenso werden zum gleichzeitigen Verkauf auch fremde Effecten gegen Bezug à 5 % von dem erzielten Meistbethe, Tags vorher im oberwähnten Locale übernommen. — Laibach am 6. März 1837.

Z. 285. (2) Nr. ³⁰⁹²/₆₉₃ K. D.

Concurs.

Zur Besetzung der bei der k. k. illyrisch-kärntenländischen Cameral-Gefällen-Verwaltung erledigten fünften Kanzlistenstelle, mit welcher ein Gehalt jährlicher Vierhundert Gulden verbunden ist, wird hiemit der Concurs bis 10. April d. J. eröffnet. — Diejenigen, welche sich um diesen Dienstplatz, oder um die bei eintretender graduefter Vorrückung in Erledigung kommende letzte Kanzlistenstelle, oder hiedurch allenfalls sich erledigende Accessistenstelle, mit dem Gehalte jährlicher Dreihundert und Zweihundert fünfzig Gulden, bewerben wollen, haben ihre mit glaubwürdigen Zeugnissen über die mit gutem Erfolge zurückgelegten Studien- und Sprachkenntnisse, über ihre bisherigen Dienste, so wie über ihre Moralität documentirten Gesuche innerhalb des obigen Termins im vorgeschriebenen Wege bei dieser Cameral-Gefällen-Verwaltung einzubringen. — Auch haben solche anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten des hierortigen Amtsreiches verwandt oder verschwägert sind. — Von der k. k. illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung. Laibach am 3. März 1837.

Z. 284. (2) ad Nr. ²⁶³⁵/₃₃₆ T.

Nr. 1823.

K u n d m a c h u n g.

Von der galizischen k. k. Cameralgefällen-Verwaltung wird bekannt gemacht, daß zur provisorischen Besetzung des Tabak- und Stämpelbezirks-Verlages in Stanislaw, eine neuerliche Concurrenz mittelst schriftlicher versiegelter Offerte werde abgehalten werden. — Die Bewerber um diesen Verlag haben sich über die Fähigkeit, ein solches mit Rechnungsmanipulation verbundenes Commissiongeschäft zu führen, über ihre Moralität, Vertrauenswürdigkeit und über den Besitz eines zureichenden Vermögens, mit glaubwürdigen Documenten auszuweisen, und ihre versiegelten Offerte, worin das Percent der Verschleißprovision, welches angesprochen wird, mit Buchstaben deutlich anzusehen und die Art der Cautionsleistung be-

stimmt auszudrücken ist, bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Stanislaw, bis zum 15. März 1837 12 Uhr Mittags einzureichen, wo sodann, und zwar noch am nämlichen Tage, die commissionelle Eröffnung der bis dahin eingelangten Offerte vor sich gehen wird. — Die nach diesem Zeitpunkte eingelangten, so wie jene Offerte, welchen eines der oben festgesetzten Erfordernisse mangelt, werden nicht berücksichtigt werden. — Die nach dem sechswochentlichen Tabakverschleiß, nebst 15 % für das Geschirre zu leistende Caution, beträgt 11600 fl. C. M., welche entweder in Barem oder in öffentlichen Fondsobligationen, nach dem für die Tabakverleger festgesetzten Annahmswerthe, oder aber mittelst einer pragmaticalisch, versicherten, und von der Cameralgefällenverwaltung als solche anerkannte Hypothekarurkunde noch vor der Uebergabe des Verlages, und zwar längstens binnen vier Wochen, nachdem dem Bewerber die Verständigung von der an ihn erfolgten Verleihung des Verlages zugekommen seyn wird, zu berichtigen ist. — Der Verleger ist gehalten die Zufuhr des Bedarfes an Tabakmaterial für diesen Verlag aus dem k. k. Verschleißmagazine zu Lemberg, wohin er eine Strecke von 21 Meilen (Kaiserstraße) zu befahren hat, entweder für eigene Rechnung oder für Rechnung des Gefälls, zu besorgen. — Im ersten Falle ist der Ausrußpreis bei dieser Concurrenzverhandlung das Emolument von $6\frac{5}{8}\%$ beim Tabak, und $1\frac{1}{2}\%$, rücksichtlich 3% , vom Stämpelpapier-Verschleiß, und zwar Ersteres von dem der höhern, Letzteres von dem der mindern Stämpelpapiergattungen; im zweiten Falle aber 4% vom Tabak, $1\frac{1}{2}\%$ und $3\frac{1}{2}\%$ vom Stämpelpapier-Verschleiß; dagegen wird dem Verleger für jeden Nettocentner Tabakmaterials, den er aus dem Hauptmagazin nach Stanislaw verführt, der gerichtlich ausgemittelte Preis, um welchen ein Centner Material auf der gedachten Wegestrecke mit Rücksicht auf die obwaltenden Zeitverhältnisse verführt werden kann, von dem Gefälle als Frachvergütung verabfolgt werden. — Die Materialzufuhr kann jedoch der Verleger erst von dem Tage an, als der mit dem gegenwärtigen Materialverführer abgeschlossene Contract sein Ende erreicht, d. i. vom 1. Juni 1837 an, besorgen. Von diesen Verschleißpercenten hat der Verleger die den zugetheilten Großverschleißern bewilligte Tabak-Verschleißprovision, welche bei dem Subverlage zu Manasterziszka in $7\frac{2}{3}\%$, zu Bodhorodzan in 3% , zu Halicz in $3\frac{1}{4}\%$, zu Marianopol in $2\frac{1}{2}\%$, zu

Tysmienic in 3 %, zu Nadworna in 4 1/2 %, bei der Großstraße zu Ouznia in 4 %, die Stämpelprovision hingegen für die Großverschleißer in 2 1/2 %, und für die Kleinverschleißer in 2 % besteht, zu berichtigen. — Nach Abschlag dieser Verschleißpercenten des eigenen Gallo, so wie der dem Verleger bewilligten Betriebsauslagen auf Gewölb und Kellerzins, Unterhalt des Gehilfen, Geldabfuhrkosten u. dgl., im Gesamtbetrage von 700 fl. C. M., wirft dieser Verlag bei einem beiläufigen jährlichen Verschleiß von 77643 fl. 36 kr. in Tabak und 13966 fl. 3 kr. in Stämpel, einen beiläufigen jährlichen Reinertrag von beiläufig 1600 fl. C. M. ab. — Hierbei wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß der Verschleiß Veränderungen er leiden kann, und das hohe Aerar für die Fortdauer der gleichen Ertragshöhe keine Gewähr leiste, weshalb auch unter keinem Vorwande und aus keinem Titel nachträglichen Entschädigungs- oder Emolumenten-Erhöhungsgesuchen des Verlegers Gehör gegeben werden wird. — Schließlich wird nur noch bemerkt, daß zur Sicherstellung des Anbothes bei Ueberreichung desselben ein Reugeld von 1.160 fl. C. M. erlegt werden muß, welches beim Rücktritte des Erstehers oder bei Unterlassung der Cautionsleistung für das Gefäll eingezogen, denjenigen aber, deren Anbothe nicht angenommen werden, zurückgestellt werden wird. — Der detaillirte Erträgnisausweis, nach welchem der obige Reinertrag berechnet wurde, kann bis zum festgesetzten Concurrenztermine in dem diesseitigen Expedite und auch bei der k. k. Cameralbezirks-Verwaltung in Stanislaw während den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. — Lemberg am 4. Februar 1837.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 262. (2)

Nr. 127.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Reifnitz wird dem Franz Koschier von Coderschitz Nr. 50, durch gegenwärtiges Edict bekannt gemacht: Es habe wider ihn Anton Starz, Handelsmann zu Neufaz in Ungarn, als Lucas Koschier'scher Cessionär, die Hypothekarklage auf Bezahlung der aus dem Heirathsvertrage ddo. 17. März 1817 schuldigen 200 fl. c. s. c. eingebracht und um Anordnung einer Tagsatzung gebethen, welche auf den 30. Mai l. J. Früh um 10 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet wurde. Da der Aufenthalt des Beklagten diesem Gerichte unbekannt ist und weil er aus den k. k. Erbländen abwesend seyn könnte, so hat man zu seiner Vertbeidigung und auf seine Gefahr und Unkosten den Hrn. Franz Dettela von Reifnitz als Curator aufgestellt, mit

welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Franz Koschier wird dessen zu dem Ende erinnert, daß er allenfalls zur rechten Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter seine Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte nachhaftig zu machen und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, widrigens er sich die aus seiner Versäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Bezirksgericht Reifnitz den 8. Februar 1837.

3. 261. (2)

Nr. 107.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Haasberg wird hie mit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Lucas Poshenu von Sibersche, die executive Feilbietung der, dem Andre Jstenitsch, auch von Sibersche, gehörigen, der Herrschaft Voitsch sub Rect. Nr. 593 dienstbaren, auf 1785 fl. gerichtlich geschätzten Halbhube in Sibersche, wegen schuldigen 113 fl. 44 kr. c. s. c. bewilliget, und dazu der 10. April, der 10. Mai und der 10. Juni l. J., jedesmahl Vormittags von 9 bis 12 Uhr in loco der Realität mit dem Anhange bestimmt, daß dieselbe bei der ersten und zweiten Feilbietungstagsatzung nur um den Schätzungswerth oder darüber, bei der dritten aber auch unter der Schätzung verkauft werden wird.

Das Schätzungsprotocoll, die Vicitationsbedingungen und der Grundbuchsextract können bei diesem Gerichte eingesehen werden.

Bezirksgericht Haasberg am 10. Febr. 1837.

3. 280. (2)

Nr. 204.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Schneeberg wird bekannt gemacht: Es sey über neuerliches Ansuchen des Stephan und der Franzisca Juanz, dann der Theresia Posh, geborne Juanz, Cessionäre des Matbias Juanz, in die mit Bescheid vom 26. April 1834, Nr. 641, bewilligte, aber unterbliebene executive Feilbietung der, der Herrschaft Radlischeg sub Rect. Nr. 345 dienstbaren, den Gebrüdern Anton und Paul Glinscheg von Grohoblak ungetheilt gehörigen halben Kaufrechtshube, wegen schuldigen 460 fl. 54 1/2 kr. C. M. c. s. c., gewilliget, und zur Vornahme der 17. März, 17. April und 17. Mai 1837, jedesmahl Vormittags 9 Uhr im Orte der Realität mit dem Beisage bestimmt worden, daß falls diese Realität weder bei der ersten noch zweiten Feilbietung um den gerichtlichen Schätzungswerth pr. 456 fl. 15 kr. oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Vicitationsbedingungen können täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden hierorts eingesehen werden.

Bezirksgericht Schneeberg am 17. Febr. 1837.